



STEUER- ERLEICHTERUNGEN FÜR DAS EHRENAMT

(Steuer-) rechtliche Denkanstöße und
Impulse zur Stärkung des gemeinnützigen
Sports

Mehr als drei Jahre Pandemie haben Spuren hinterlassen. Auch und vor allem im gemeinnützigen Sport in Deutschland mit seinen rund 90.000 Vereinen und über 27 Millionen Mitgliedschaften. Die Corona-bedingten Einschränkungen verstärkten den bereits zuvor sichtbar gewordenen Trend, dass die Zahl der Menschen, die sich ehrenamtlich für die Gemeinschaft engagieren, merklich sinkt. Eine Besorgnis erregende Entwicklung, ist der Sport doch ein starker Pfeiler in vielen Bereichen unserer Zivilgesellschaft und sorgt Tag für Tag für wertvolle menschliche Begegnungen, Gemeinschaftserlebnisse und Lebensfreude.

Um dieses weltweit einmalig erfolgreiche Organisationsmodell von Zivilgesellschaft nachhaltig zu sichern, muss die Politik in dieser Zeit ein verlässlicher Partner des gemeinnützigen Sports und seiner Engagierten sein. Gerade in schwierigen Zeiten wie diesen, in denen die Auswirkungen und Herausforderungen der Energiekrise insbesondere auch im Freizeit- und Breitensport immer stärker spürbar werden. Daher begrüßt es der DOSB ausdrücklich, dass die Bundesregierung die Stärkung des Ehrenamts in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen hat. Mit dem Papier „Steuererleichterungen für das Ehrenamt“ hat der DOSB einige konkrete Denkanstöße und Impulse geliefert, wie ehrenamtliches Engagement attraktiver gestaltet und vor allem zukunftstauglich gemacht werden kann.

Als Ergebnis eines direkten Austauschs mit dem Bundesministerium der Finanzen zeigt der DOSB in diesem Papier relevante Punkte auf, die in der Vergangenheit zu Unsicherheiten im Sport geführt haben und gibt einen Interpretationsansatz, wie die vorliegenden Sachverhalte im steuerlichen Bereich zu bewerten sind.

Erläuterungen zu ausgewählten zu Steuern und Abgaben

A. Umsatzsteuer

1. Erweiterung der steuerbefreiten Leistungen nach §4 Nr. 22b UstG

Status quo

Es besteht nach dem Urteil des BFH vom 21.04.2022 (Az. V R 48/20) Unklarheit über die Umsatzsteuerfreiheit hinsichtlich einiger von den Vereinen erbrachten eng mit der Sportausübung verbundenen Nebenleistungen im Bereich des Sportbetriebs, die kurzfristig zugunsten des ohne Gewinnstreben betriebenen Sports aufzulösen ist.

Klarstellung und Forderung

Eine Vielzahl von unselbständigen Nebenleistungen ist zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Sinne des § 4 Nr. 22 b UStG notwendig. Sowohl bei der Organisation von Wettkämpfen und auch deren Genehmigungen, bei der Ausstellung der für die Wettbewerbe notwendigen Lizenzen, als auch bei der Beförderung von Sportlern. Sämtliche dieser Nebenleistungen zu sportlichen Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Sportvereinen oder -verbänden erbracht werden, teilen als unselbständige Leistung das Schicksal der Hauptleistung der sportlichen Veranstaltung und sind damit umsatzsteuerfrei zu behandeln.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen bei der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen und anderen Anlagen regelt sich nach dem BMF-Schreiben vom 17. 4. 2003, BStBl I S. 279, (AZ: IV B7- S 7100 - 77/03). Hier bedarf es einer Einzelfallbetrachtung, die je nach Sachverhalt zu einer Steuerfreiheit oder einer Steuerpflicht führen kann.

Grundsätzlich hält sich die Finanzverwaltung jedoch weiterhin an die Regelung des Abschnitt 1.4 des Umsatzsteueranwendungserlasses, wonach es an einem steuerpflichtigen Leistungsaustausch – mangels Steuerbarkeit - mit dem Mitglied fehlt, soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer Gesamtbelange sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliedsbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.“ Die befürchteten erheblichen zukünftigen Nachteile für Sportvereine treten somit durch das BFH-Urteil vom 21.04.2022 nicht ein.

Das BMF hat uns mitgeteilt, dass die Wünsche des DOSB bezüglich der Einordnung der Nebenleistungen von sportlichen Veranstaltungen in die Beratungen des BMF mit den Ländern einbezogen werden. Ferner soll auch der Aspekt des Vertrauensschutzes in diese Beratungen zur möglichen Gesetzesnovellierung einfließen.

2. Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Status quo

Es besteht Unklarheit über die Umsatzsteuerfreiheit hinsichtlich der Leistungen im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligen-dienstes. Trotz der Erbringung gleicher Leistungen sind die Wohlfahrtsverbände gegenüber dem Sport aktuell bessergestellt. Der Sport muss sich gegenwärtig auf das europäische Recht berufen, um in den Genuss der Steuerfreiheit zu gelangen.

Klarstellung und Forderung

Freiwilligendienste sind gegenwärtig nur dann gemäß § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie einen sozialen Charakter besitzen, d.h. „der Einsatz der Freiwilligen muss eine enge Verbindung mit der So-zialfürsorge und der sozialen Sicherheit aufweisen (z.B. Leistungen im Rahmen der Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen). Der Sport fordert im nationalen Recht eine rechtsicherheitsschaffende Klarstellung, dass sämtliche Leistungen der Freiwilligendienste in den Sportvereinen einheitlich umsatzsteuerfrei gestellt werden.

3. Umsatzsteuer und Änderungen im Anwendungserlass

Status quo

Per BMF-Schreiben vom 26.01.2017 wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass dahingehend geändert, dass die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG für Sportlehrgänge von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nur noch dann gewährt wird, „wenn diese Einrichtungen durch staatliche Einrichtungen anerkannt...“ sind. Die angestrebte Klarstellung, dass lediglich „gewerbliche Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht von dieser Steuerbefreiung auszunehmen sind (Zitat aus einem Schreiben des Finanzamts Frankfurt/Main III vom 5. April 2017), wird durch die getätigte Ergänzung nicht erreicht.

Klarstellung und Forderung

Eine Neuformulierung ist in der Form anzustreben, dass sämtliche im Sinne der AO gemeinnützigen Organisationen die Steuerbefreiung nutzen können.

4. Sicherstellung der Steuerfreiheit von öffentlichen Zuschüssen im Leistungsaustausch im Rahmen öffentlicher Bezuschussung, Abgrenzung echte und unechte Zuschüsse

Status quo

Zuschüsse die Sportorganisationen auf Basis von Bescheiden öffentlicher Zuwendungsgeber (Stadt, Land und Bund) erhalten, werden gegenwärtig seitens der Finanzverwaltung verstärkt auf das Vorliegen von umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschen geprüft. Die Folge kann eine teilweise oder vollständige Behandlung als umsatzsteuerlich unechter und somit steuerbarer Zuschuss sein.

Klarstellung

Die Sportorganisationen müssen die Umstände der Bezuschussung derart gestalten, dass dem Zuwendungsgeber kein verbrauchsfähiger Vorteil zuzuweisen ist, sodass insgesamt ein echter nicht steuerbarer Zuschuss vorliegt.

Dieser liegt dann vor, wenn die Zahlungen des Zuwendungsgebers nicht an eine Leistung des Zuwendungsempfängers anknüpfen, sondern völlig unabhängig von einer Leistung des Zahlungsempfängers gewährt werden. Beispiele sind insbesondere Zahlungen in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder im überwiegenden öffentlich-Rechtlichen Interesse oder bei Vorliegen eines Zahlungsanspruchs des Zuwendungsempfängers. Bei Zahlungen auf Grundlage des Haushaltsrechts und den erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen handelt es sich i.d.R. um echt nicht steuerbare Zuschüsse.

5. Weiterleitung öffentlicher Zuwendungen

Status quo

Die Umsatzsteuerbarkeit von auf Basis eines zivilrechtlichen Vertrages weitergeleiteter Zuwendungen eines Zuwendungsempfängers an Dritte gerät immer stärker in den Fokus der Finanzämter.

Klarstellung

Das Vorliegen eines echten Zuschusses auf der ersten Stufe (Zahlungen von der öffentlichen Hand an einen Zuwendungsempfänger) führt nicht zwangsläufig zur gleichen umsatzsteuerlichen Beurteilung auf der zweiten Stufe (Weiterleitungszahlung des Zuwendungsempfängers an Dritte).

Die Vereine müssen aufzeigen, dass es sich um eine reine Weiterleitung von öffentlichen Zuschüssen handelt. Kennzeichnend hierfür ist, dass der Weiterleitungsempfänger die erhaltenen Mittel selbst bewirtschaftet und weder Lieferungen noch Dienstleistungen für den Weiterleitungsgeber tätigt. Die Zuschüsse sind dann mangels Leistungsaustausch als nicht steuerbar zu behandeln. Es muss klargemacht

werden, dass die Weiterleitungen keinerlei Auftragserteilung an den Empfänger beinhalten, sondern eine echte Bezuschussung per Durchleitung öffentlicher Förder-gelder sind.

Im Bereich von Sportveranstaltungen:

Status quo

Öffentliche Zuwendungen für Sportveranstaltungen werden oftmals vom Veranstalter als formalem Zuschussempfänger per privatrechtlicher Weiterleitungsvereinbarung an den Ausrichter (-verein) als Letztempfänger gemäß dem Finanzierungsplan durchgeleitet. Die Finanzverwaltung weist diesen Zahlungsfluss als umsatzsteuerbares Entgelt für eine Leistungserbringung durch den Ausrichter aus, obwohl hier zwei gemeinnützige Vereine lediglich gemeinsam ihre Satzungszwecke erfüllen.

Klarstellung

Auch bei Weiterleitungen von Zuwendungen im Veranstalter-Ausrichter-Verhältnis ist im Vorfeld per Einzelbetrachtung sicherzustellen, dass keine verbrauchs-fähigen Vorteile ausgetauscht werden und es sich hierdurch um echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse handelt.

B. Einkommensteuer

6. § 3 Nr. 26 EstG

Status quo

Der im Gesetz aufgeführte Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/in beläuft sich auf 3.000 € / Jahr.

Klarstellung und Forderung

Nachdem der Übungsleiterfreibetrag zum 01.01.2021 angehoben wurde, muss eine weitere Anhebung des Freibetrages zu gegebener Zeit diskutiert werden. Dabei soll es neben dem Ausgleich der allgemeinen Teuerung darum gehen, Anreize zur Übernahme entsprechender Funktionen zu bieten. So fällt es zunehmend schwerer Personen zu finden, die die wichtige pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Seniorensport, ausüben.

7. § 3 Nr. 26 a EstG

Status quo

Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen (sog. Ehrenamtszuschale) sind bis dato bis zu einer Höhe von 840 € / Jahr von der Steuer freigestellt.

Klarstellung und Forderung

Nachdem die Ehrenamtszuschale zum 01.01.2021 letztmalig angehoben wurde, muss eine weitere Anhebung des Freibetrages zu gegebener Zeit diskutiert werden. Die Personengruppe der Ehrenamtlichen bildet das Rückgrat der Vereinsorganisation und hat besondere Anerkennung verdient. Eine Anhebung auf ist deshalb perspektivisch geboten. Die mit Blick auf § 3 Nr. 26 EStG gefundene Argumentation greift auch hier, zumal die Coronakrise einen weiteren Rückgang der Zahl der ehrenamtlich Tätigen mit sich brachte.

C. Abgabenordnung

8. Zweckbetrieb allgemein

Status quo

Die bislang als Merkmal für die Zuordnung zum Begriff „bezahlter Sportler“ geltenden Freigrenze für monatliche Bezüge betrug bisher 450 €.

Klarstellung

Eine Anhebung dieser Freigrenze ist nun per Änderung des Anwendungserlasses zur AO (BMF-Schreiben vom 23. Januar 2023) auf 520 € bereits erfolgt.

9. Anhebung der Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge

Status quo

Gemäß BMF-Schreiben aus dem Jahre 1998 (AZ: IV C 6 – S 0171 – 11/98) beträgt der durchschnittliche Maximalbetrag für Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen 1.023 € je Mitglied pro Jahr.

Klarstellung

Der Maximalbetrag wird in der aktuellen Situation nicht durch das Ministerium angepasst werden.

10. Zeitnahe Mittelverwendung

Status quo

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO sind gemeinnützige Organisationen ge-zwungen ihre Mittel zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Zeit-nah bedeutet hierbei, dass die Mittel spätestens im zweiten Jahr nach dem Zufluss zu verausgaben sind.

Klarstellung

Mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung ist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 die Mittelverwendungsfrist von zwei Jahren nach Zufluss für kleinere Körperschaften mit jährlichen Einnahmen unter 45.000 € aufgehoben worden.

11. Schülerbetreuung in Ganztagschulen

Status quo

Leistungen, die Sportvereine im Rahmen der Schülerbetreuung für Ganztagschulen erbringen, werden vom Bundesfinanzministerium als Dienstleistungen dem ertragssteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

Neben der entstehenden Steuerlast können die Vereine demzufolge in diesem Bereich nicht die Übungsleiterpauschale zur Leistungsvergütung nutzen, da diese nur im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb zum Einsatz kommen darf.

Klarstellung

Die Vereine müssen das Thema der Jugendhilfe als Zweck in ihre Satzung aufnehmen. Hierdurch sind die entsprechenden Aktivitäten aufgrund der Zuordnung zum ideellen Bereich ertragsteuerlich nicht steuerpflichtig und umsatzsteuerlich mangels Leistungsaustausch nicht steuerbar.